



Erläuterungen FLV (2013)

Artikel 3b Absatz 1: Anspruchskonkurrenz

Nach Artikel 10 Absatz 1 FLG ist der Anspruch nach dem FLG gegenüber dem Anspruch derselben Person auf Grund einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit subsidiär, wobei der Bundesrat die Einzelheiten regelt. Wenn ein hauptberuflicher Landwirt im Nebenerwerb eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, so hat er Anspruch auf eine Differenz, wenn die Zulagen in der Landwirtschaft höher sind als diejenigen, welche er für die Tätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft erhält. Diese Regel gilt nun ausdrücklich auch bei Anspruch aus einer selbstständigen ausserlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.